



- ◆ Umweltgutachten
- ◆ Genehmigungen
- ◆ Betrieblicher  
Umweltschutz



**Stadt Waldenbuch**

**Bebauungsplan  
„Bonholz III – 2. Änderung und  
Erweiterung“**

---

**Klimaschutz und lokalklimatische  
Auswirkungen**

---

Auftraggeber: Stadt Waldenbuch  
Projektnummer: 2633-3  
Bearbeiter: Dr.-Ing. Frank Dröscher

Dieser Bericht umfasst 8 Blätter.

**Ingenieurbüro für  
Technischen Umweltschutz  
Dr.-Ing. Frank Dröscher**

Lustnauer Straße 11  
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889 - 28 -0  
Fax 07071 / 889 - 28 -7  
Buero@Dr-Droescher.de

4. Juli 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Lageverhältnisse und Planung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Klimaschutz</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Lokalklimatische Auswirkungen</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Quellen</b>	<b>7</b>

## **1 Aufgabenstellung**

Die Stadt Waldenbuch bereitet derzeit die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bonholz III“ vor. Im Plangebiet beabsichtigt die Alfred Ritter GmbH & Co. KG, ein neues Werk zu Herstellung von Schokolade zu errichten. Das Plangebiet bietet die Möglichkeit, alle vorgesehenen Einrichtungen zum Betrieb dieser Anlage zu realisieren.

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans soll das Plangebiet um ca. 70 m nach Osten erweitert werden. In diesem Rahmen ist das Vorhaben auch in Bezug auf den Klimaschutz und die lokalklimatischen Auswirkungen zu bewerten.

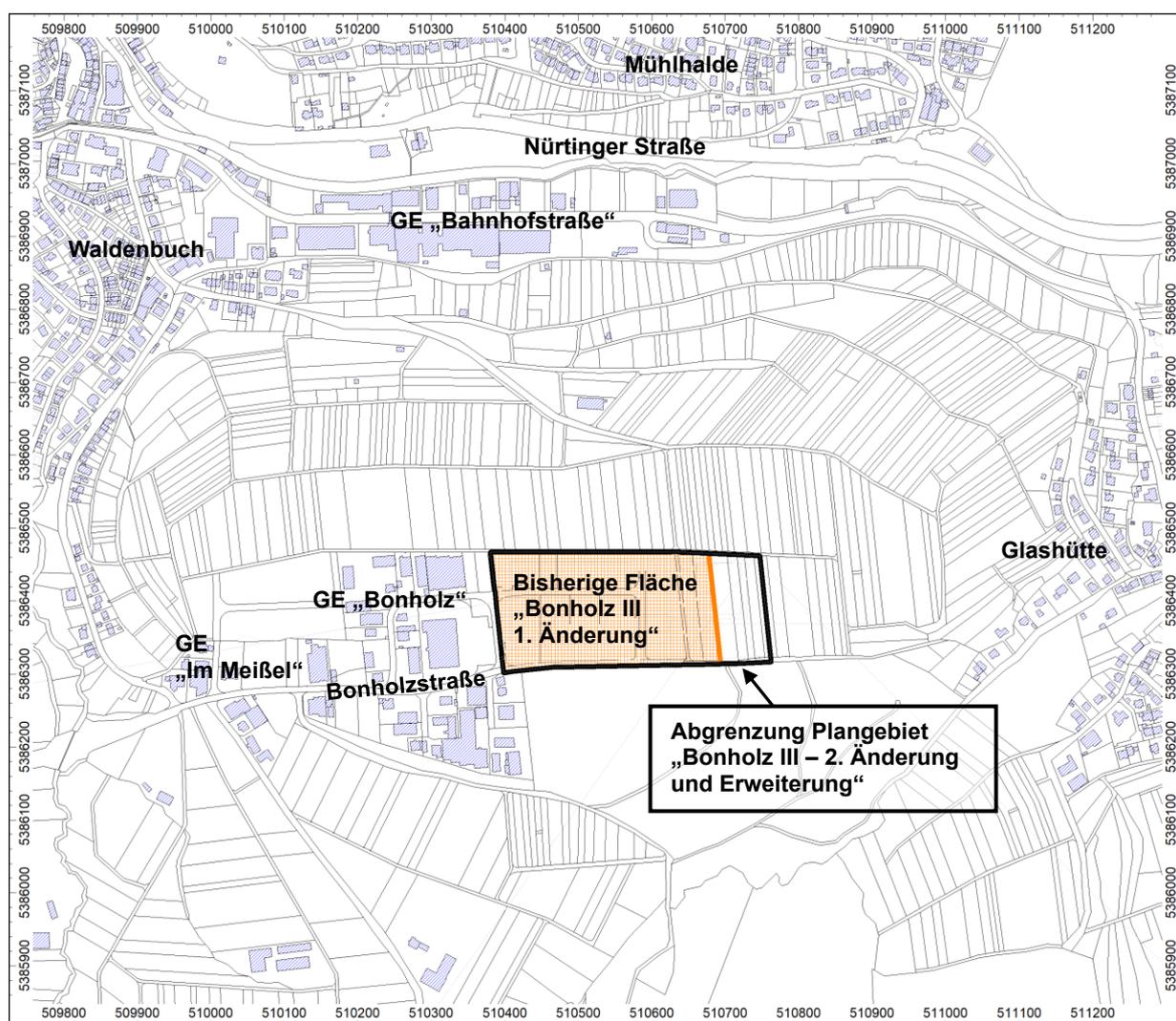
Dies erfolgt im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zum Klimaschutz und den lokalklimatischen Auswirkungen im Auftrag der Stadt Waldenbuch.

## 2 Lageverhältnisse und Planung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtzentrums von Waldenbuch. Im Westen des Plangebiets befinden sich unter anderem die Gewerbegebiete (GE) „Bonholz“ und „Im Meißel“. Im Norden grenzt das Gebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, während sich weiter nördlich im Aichtal das Gewerbegebiet „Bahnhofstraße“ befindet. Weiter im Norden und im Osten befinden sich die Wohngebiete „Mühlhalde“ und „Brunnenstraße“ (im Stadtteil Glashütte). Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an eine Waldfläche an.

Das Plangebiet soll als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schokoladenfabrik“ ausgewiesen werden. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans soll das Plangebiet auf seitherigen Ackerflächen um ca. 70 m nach Osten erweitert werden.

Die Lage des Plangebiets geht aus folgender Abbildung hervor.



**Abbildung 1: Lageplan mit Abgrenzung des Plangebiets „Bonholz III – 2. Änderung und Erweiterung“**

### **3 Klimaschutz**

Das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) /1/ dient gemäß § 1 Klimaschutzgesetz (KSG) dem Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und trifft Regelung entsprechende Regelungen im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zudem verfolgt das Land Baden-Württemberg im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) /2/ dieselben Ziele.

Zur Erreichung der gesteckten internationalen, europäischen, nationalen und landesweiten Klimaziele wurden für die einzelnen Wirtschaftsbereiche (Sektoren), wie Verkehr, Industrie und Gebäude, Treibhausgasreduktionsziele definiert. Wesentliches Instrument auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität soll ein ausgeweiteter europaweiter Emissionshandel sein. Daneben gelten ergänzenden nationale Regelungen, z. B. zum Gebäudeenergieeinsatz oder zur Energieeffizienz, sowie länderspezifische Regelungen, z. B. das KlimaG BW mit seiner Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen.

Der Bebauungsplan trägt gemäß § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans behindern in keinster Weise den Vollzug dieser nationalen und länderspezifischen Regelungen zum Klimaschutz. Diese gelten als verbindliche öffentlich-rechtliche Regelungen zum Klimaschutz, insbesondere zur Energieeffizienz von technischen Anlagen, zum Energieeinsatz im Verkehr und zum Energieeinsatz in Gebäuden, auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Hierzu bedarf es also keiner weitergehenden Festsetzungen im Bebauungsplan.

Das Plangebiet setzt ein Sonstiges Sondergebiet „Schokoladenfabrik“ gemäß § 11 BauNVO fest, das als Angebotsbebauungsplan die Errichtung und den Betrieb einer Schokoladenfabrik mit Kakao- und Nussrösterei im direkten räumlichen Zusammenhang mit der - seit 1930 in Waldenbuch im Aichtal - bestehenden Schokoladenfabrik des Waldenbacher Familienunternehmens Alfred Ritter GmbH & Co. KG ermöglichen. Insbesondere zulässig sind sämtliche Anlagen zur Herstellung von Schokolade und Süßwaren inklusive Vorprodukte und Anlagen zur Grundmassenherstellung sowie Anlagen zur Kakao- und Nussverarbeitung inklusive Röstung.

Die Errichtung und der Betrieb einer Schokoladenfabrik mit Rösterei ist – ebenso wie andere Industrieanlagen - mit einem erheblichen Energieeinsatz verbunden, insbesondere für den Bau und die verwendeten Baustoffe sowie im Betrieb für die Materialförderung, das Erwärmen und Zubereiten von Grundmassen, das Rösten, die Abgasreinigung, die Materialkühlung. Dieser Energieeinsatz ist derzeit teilweise noch mit der Emission von Treibhausgasen verbunden. Der europäische Emissionshandel stellt sicher, dass die gesteckten Klimaziele auch in den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Industrieanlagen erreicht wird.

Dies gilt auch für die Beheizung und Kühlung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten ausgedehnten Gebäudekomplexes, welcher derzeit noch mit einer Emission von Treibhausgasen verbunden ist. In diesem Zusammenhang gewährleisten insbesondere die Regelungen des auch in Zukunft mit fortschreitendem Klimawandel zu verschärfenden Gebäudeenergiegesetzes die Erreichung der Klimaziele.

Auch der Güter- und Personenverkehr im Zusammenhang mit den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Industrieanlagen führt zu einem Energieverbrauch, der derzeit noch mit der Emission von Treibhausgasen verbunden ist. Die vorgesehene Ausweitung des europäischen Emissionshandels stellt jedoch sicher, dass die gesteckten Klimaziele auch im Güter- und Personenverkehr erreicht werden, sowohl im überörtlichen Maßstab als auch bezogen auf den dem Vorhaben zuzurechnenden Güter- und Personenverkehr.

Darüber hinaus befördert die Ausweisung des Bebauungsplans auch die Erreichung der Klimaziele. Hervorzuheben sind:

- Durch die Bündelung der Produktionsstätten der Schokoladenherstellung und der Rösterei der Alfred Ritter GmbH & Co. KG in Waldenbuch können energieintensive Quertransporte zwischen den Standorten minimiert werden. Das Plangebiet überplant eine bereits ausgewiesene Sondergebietsfläche „Schokoladenfabrik“ und erweitert diese nur soweit für die Ansiedlung der gewerblich-industriellen Nutzung unbedingt erforderlich.
- Das festgesetzte hohe Maß an baulicher Nutzung minimiert die Energieaufwendungen für die Gebäudebeheizung und -kühlung.
- Das Plangebiet ist bereits mit einem Gasanschluss an die öffentliche Gasversorgung erschlossen. Nach einer Überprüfung könnte dieser Anschluss auch einen Betrieb der technischen Anlagen mit CO<sub>2</sub>-neutral erzeugtem Methan (Biogas) bzw. Wasserstoff ermöglichen.
- Das Plangebiet ist auch bereits mit einer leistungsfähigen öffentlichen Stromversorgung erschlossen, die eine Elektrifizierung energieintensiver Vorgänge und des Verkehrs ermöglicht.
- Gemäß § 23 KlimaG BW ist auf den – für die Solarnutzung geeigneten - Dachflächen der Gebäudeneubauten und über den - für eine Solarnutzung geeigneten - offenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen die Installation von Photovoltaikanlagen verpflichtend. Auf diese öffentlich-rechtliche Vorgabe weist der Bebauungsplan explizit hin. Diesbezügliche Festsetzungen erscheinen daher nicht erforderlich.
- Der Bebauungsplan sieht zudem eine Begrünung mit Einzelbäumen und einer freiwachsenden Hecke (Feldhecke) mit Mulde sowie eine Dachbegrünung auf mind. 80% der jeweils errichteten Dachflächen mit einer Dachneigung von 0° bis 10° vor. Dieser hohe Grünflächenanteil entspricht als CO<sub>2</sub>-Senke den Zielen des KSG und des KlimaG BW.

**Der Bebauungsplan steht somit im Einklang mit den Zielen des nationalen und des landesspezifischen Klimaschutzes.**

## 4 Lokalklimatische Auswirkungen

Das Plangebiet ist derzeit ein unbebautes Offenland und damit als Freilandbiotop eine Kaltluftentstehungsfläche, auf der sich aufgrund des weitgehend ebenen Geländes auch Kaltluft sammelt, randlich jedoch in das Aichtal abfließt. Jedoch besteht für den Großteil des Plangebietes bereits heute vergleichbares Planungsrecht, sodass durch das Vorhaben der Überplanung einer ausgewiesenen Sondergebietsfläche und der Erweiterung des Plangebietes nur eine geringe zusätzliche Versiegelung eintritt. Entsprechend gering sind die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Kleinklima, insbesondere die Kaltluftversorgung der Siedlungsbereiche von Waldenbuch im Aichtal.

Zudem verringert der mit dem Bebauungsplan festgesetzte Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und die Begrünung mit einer freiwachsenden Hecke (Feldhecke) mit Mulde sowie die Dachbegrünung das Aufheizungspotential der Bebauung und sorgt durch die Verdunstung der Pflanzen für einen Temperatureausgleich und mindert die absehbare klimawandelbedingte Temperaturerhöhung.

**Das Vorhaben ist somit auch in Bezug auf das Lokalklima nicht mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es berücksichtigt den Klimaschutz und die Klimaanpassung bestmöglich und steht somit im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Lokalklimas und an die Klimaanpassung. Die Planungsentscheidung beruht auf einer umfassenden Berücksichtigung der Belange des Klimaschutz und der Klimaanpassung.**

Ingenieurbüro Dr. Dröscher



Dr.-Ing. Frank Dröscher

Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Immissionsschutz  
–Ermittlung und Bewertung von  
Luftschadstoffen, Gerüchen und Geräuschen

## 5 Quellen

- /1/ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
- /2/ Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. BW 2023, 26)